



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

C-r.: Vom deutschen Reichstag.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

die vom Verfasser vorgezeichneten Wege ginge und damit Erfolg hätte. Aber wir zweifeln, daß es erhebliche Erfolge erzielen würde. Den Russen steht für „moralische Eroberungen“ in den Balkanländern in der kirchlichen Verwandtschaft ein sehr wichtiges Mittel zu Gebote, welches Oesterreich nicht hat. Auf eine Unterstützung des continentalen Europa, wobei offenbar in erster Linie an Deutschland gedacht wird, ist, wie die Verhältnisse jetzt liegen, nicht wohl zu hoffen, da uns die jetzt türkischen Slaven sehr fern wohnen und Rußland unser Nachbar ist, in den letzten Jahren ein recht wohlwollender Nachbar war und für die nächste Zeit allem Anschein nach ein solcher Nachbar bleiben wird. Wir meinen also, daß die österreichischen Staatslenker sich der vom Verfasser empfohlenen Politik nicht anschließen, nicht aggressiv werden, sondern es bei der bisherigen vorsichtigen Politik belassen werden — natürlich so lange, als Rußland nicht Annexionen vornimmt, und an solche ist gegenwärtig doch kaum zu denken. Was Oesterreich dann thun würde, braucht uns vorläufig nicht zu beschäftigen. Was für Wege Deutschland, im Falle Oesterreich dann gegen Rußland zu Felde zöge, einschlagen müßte, wird man auf der berliner Wilhelmstraße sich vermuthlich schon überlegt und dabei das Rechte gefunden haben. Unserer bescheidenen Meinung nach könnten wir dabei zusehen — vielleicht bis zu Ende.

Vom deutschen Reichstag.

Berlin, den 24. December 1876.*)

Das deutsche Volk ist berechtigt, ein Weihnachtslied anzustimmen ob dem Geschenk, welches der vorgestern geschlossene Reichstag ihm hinterlassen. In das Weihnachtslied, welches aus der Brust ernster und verständiger Menschen empordringen will, tönen freilich häßliche Töne einer Kagenmusik hinein. Wer diese Kagenmusik eigentlich veranstaltet und warum sich so viele an ihr betheiligen, ist nicht leicht zu sagen, wenn wir auch die Musikanten erkennen. —

Um nun ohne Bild zu sprechen, die vier Justizgesetze, welche in der eben beendeten Session zum Abschluß gelangt, enthalten einen der größten Fortschritte, welchen die deutsche Nation in ihrem Staats- und Culturleben jemals errungen. Das große Werk der nationalen Rechtseinheit ist bis über die Mitte

*) Für unser, am 23. December bereits geschlossenes Heft 1. zu spät eingetroffen.

D. Red.

des Baues hinaus aufgeführt. Es darf nun nicht mehr gezweifelt werden, daß auch die Herstellung des großen Gesetzbuches für das gesammte bürgerliche Recht etwa binnen eines Lustrums gelingen sein wird. Schon die nächste Reichslegislatur wird eine Anwaltsordnung, Notariatsordnung und Gebührenordnung für das gesammte Reich unzweifelhaft zu Stande bringen. Auf dem gelegten Grunde der Einheit des Gerichtsverfahrens wird sich das schon geltende einheitliche Strafrecht und später das noch auszuarbeitende einheitliche bürgerliche Recht wirksam und segensreich aufstellen lassen.

Es sollte kaum eines Wortes bedürfen über den unendlichen Segen, welcher dem bürgerlichen Verkehr nicht nur, sondern dem gesammten Staatsleben, der Sicherheit der Gesellschaft, der Charakterreise der Nation und ihrem sittlichen Vorstellungskreis aus einem einheitlichen, der lebendigen Bildung unseres Jahrhunderts entsprungenen und entsprechenden Recht erwachsen muß. Und doch sind es wohl nur wenige selbst unter den Gebildeten, die sich den Umfang und die tiefreichende Bedeutung dieses Segens klar machen. Spätere Geschlechter werden vielleicht wünschen, die Zeit erlebt zu haben, wo die deutsche Rechtseinheit geschaffen wurde. Sie würden diese Sehnsucht mäßigen, wenn die Zeugnisse auf die Nachwelt übergehen sollten, wie wenig die Bedeutung des Werkes bei seiner Entstehung verstanden wurde.

Und doch hätten wir Grund, über noch anderes uns zu freuen, als über die Schaffung der Rechtseinheit. Nächst dem „Daß“ kommt das „Wie“ in Betracht. Wenn wir fragen, wie ist das geschaffene Recht beschaffen, so dürfen wir getrost behaupten, daß von den vier jetzt vollendeten Gesetzen zwei in ihrer Art beinahe vollendete Kunstwerke sind. Es läßt sich dies sagen von der Concursordnung, ist aber von größter Bedeutung bei der Civilprozeßordnung. Bei dieser ist mit einer Folgerichtigkeit, wie es noch von keiner Gesetzgebung gewagt worden, das Prinzip der Mündlichkeit oder der unmittelbaren Aufnahme des gesammten Thatbestandes durch das entscheidende Gericht durchgeführt. Es muß einer anderen Gelegenheit vorbehalten bleiben, nachzuweisen, welcher Fortschritt in diesem Prinzip nicht nur für die bürgerliche Rechtspflege, sondern für die gesammte geistige Cultur liegt oder wenigstens liegen kann. Denn allerdings setzt die fruchtbare und sachentsprechende Ausführung desselben einen Grad von Durchbildung und Geistesgegenwart bei den Richtern und Anwälten voraus, die wohl erst durch längere Uebung vollständig zu erreichen sind. Daß aber unsere Gesetzgebung unserm Richter- und Anwaltsstand die Befähigung zutraut, eine solche Höhe der Berufsübung zu erreichen, ist ein glänzendes Zeichen für das, was in einem ihrer wichtigsten Stände unsere Nation sich selbst zutrauen darf. Wir zweifeln nicht, daß der Richterstand

dieses Vertrauen rechtfertigen und daß damit sein Ansehen und seine Stellung in der Nation in bedeutendem Maaße noch wachsen werden. —

Was die Strafprozeßordnung anlangt, so bot ihre Herstellung für die heutige Gesetzgebung vielleicht die schwierigste Aufgabe. Denn über die Grundprinzipien der Strafrechtspflege sind in der deutschen Juristenwelt wie unter den gebildeten Laien, welche sich dafür interessieren, die Ansichten am wenigsten ausgeglichen und geklärt. Es kann wohl kein größeres Zeichen der in diesem Punkt noch herrschenden Verwirrenheit geben als die Thatsache, daß einige unserer Juristen, darunter ein Name ersten Ranges, die Reform des deutschen Strafprozesses auf die barbarischen Grundlagen des englischen Strafverfahrens zu basiren vorschlagen. Dieses Verfahren ist nämlich ein folgerichtig durchgebildeter Parteiprozeß, der auf dem Gedanken ruhte, daß ein Verletzter und ein Beschuldigter um Verhängung oder Abwälzung der Strafe mit einander streiten. Der Gedanke ist diesem Verfahren noch völlig fremd, daß der Staat das Verbrechen nach seinem Bestand und seiner Beschaffenheit zu durchdringen und, mit Rücksicht auf den Kampf gegen die Wurzel des Verbrechens in der Gesellschaft, zu ahnden hat. Das deutsche Rechtsgefühl würde sich in die Türkei versetzt glauben, wenn in unserem Strafprozeß Zeugen auftreten sollten, die bloß zu Gunsten des Klägers, und andere Zeugen, die bloß zu Gunsten des Beschuldigten aussagen dürften. Wir wollen uns hier jetzt nicht weiter vertiefen in die Scheinhumanität und Barbarei des englischen Strafprozesses, welche ebenso oft die Ohnmacht gegen das Verbrechen, wie die Ungerechtigkeit gegen den Angeklagten zur Folge hat. Aber es darf nun freilich nicht verhehlt werden, daß der moderne, der wahren Cultur allein entsprechende Gedanke des Strafprozesses: das Verbrechen vom Standpunkt der öffentlichen Wohlfahrt zu erkennen und in seinen Wurzeln zu bekämpfen, sich ein entsprechendes Verfahren noch nicht durchgebildet hat. Man hat bisher in den Ländern des öffentlichen Staatslebens, nachdem der schriftliche Inquisitionsprozeß in Folge zunehmender Entartung verlassen worden, den modernen Gedanken der Strafrechtspflege auf den mittelalterlichen englischen Strafprozeß mehr oder minder unharmonisch aufgepfropft. Ueber diese Verquickung unverträglicher Momente ist auch die neue deutsche Strafprozeßordnung noch nicht hinweggekommen. Und man muß so gerecht sein anzuerkennen, daß die wahre Gestalt des modernen Strafprozesses nicht mit einem Schlag sich aufstellen ließ, selbst wenn sie in einem oder dem andern der an der Gesetzgebung theilgenommenen Köpfe schon theoretisch aufgezo-gen gewesen wäre, nachdem die Praxis bisher noch in so unvollkommenen Bildungen ohne Ausnahme sich bewegt hat. Es mag einer späteren Gelegenheit vorbehalten bleiben, den Widerspruch, der unvermeidlich war, der aber doch die Strafe macht, im Einzelnen darzulegen. Daß die

Einsicht in diese Mängel bei den an der Gesetzgebungsarbeit thätigen Kräften vorhanden gewesen, zeigt der Commissionsbericht über die Strafprozeßordnung, verfaßt von dem sächsischen Generalstaatsanwalt Dr. v. Schwärze, der in allen Fachkreisen als ein Meisterwerk anerkannt wird. Abgesehen von den Mängeln der Grundgestalt, die unüberwindlich waren, zeigt die Strafprozeßordnung in den Einzelheiten eine Umsicht, die von der reichsten und sorgfältigsten Erfahrung der Redactoren Zeugniß ablegt. —

Dies also ist es, was uns bescheert worden. Und worüber erschallen die Klagen? Der Reichskanzler hatte am 12. December an den Präsidenten des Reichstags ein Schreiben gerichtet mit Bezeichnung der Punkte, welche nach zweiter Lesung der Justizgesetze dem Bundesrath unannehmbar geblieben waren. Ueber diese Punkte fand nun vertrauliche Verhandlung mit der Reichsregierung statt, geführt durch drei angesehene Mitglieder der national-liberalen Partei. Dieselben brachten eine Vereinigung mit der Reichsregierung zu Stande und brachten die punktirten Vereinbarungen als Anträge bei der dritten Lesung ein. Und diese Anträge haben die Annahme der Mehrheit des Reichstags gefunden. Und was ist in diesen Punkten preisgegeben worden?

Man hat der Presse das Privilegium der Sitz-Redacteurs verweigert. So eben wurde in Berlin ein scandalöser Prozeß verhandelt gegen einen Sitz-Redacteur, den man gering bestrafte, weil er offenbar nicht der Urheber der verbrecherischen Schmähartikel war, für die er unter Anklage stand. — Man hat ferner den Preßvergehen, nicht den Preßverbrechen, die Zuständigkeit der Geschwornen verweigert. Die Geschwornen würden aber auf diesem Gebiet, das wird ihr größter Freund nicht in Abrede zu stellen vermögen, eine große Ungleichmäßigkeit und große Unsicherheit der Rechtsprechung bewirkt haben. Ob das eine Wohlthat gerade für die Presse gewesen wäre, kann man doch mindestens bezweifeln.

Man hat ferner die Verfeßbarkeit der Staatsbeamten vor den ordentlichen Gerichten an eine Vorentscheidung durch den obersten Verwaltungsgerichtshof, wo ein solcher besteht, sonst durch das Reichsgericht, in Betreff der Frage gebunden, ob eine Verletzung der Amtspflicht vorliegt. Ohne eine solche Vorentscheidung könnte jeder beliebige Parteigänger den Reichskanzler und alle Beamten tagtäglich mit Civil- und Criminalklagen behelligen. Hiergegen wird durch die getroffene Bestimmung allerdings Schutz gewährt, andrerseits aber muß die Verfolgung wegen Verletzung der Amtspflicht, wenn eine beschädigte Privatperson darum Klage erhebt, durch das ordentliche Gericht erfolgen, sie kann nicht mehr auf den Disciplinarweg gewiesen werden. —

Man hat weiter die Ziehung der Grenze des öffentlichen Rechts, wie es bereits die Beschlüsse der zweiten Lesung gethan, den Kompetenzhöfen für die Zuständigkeit der Verwaltung belassen. Man hat nur in der dritten Lesung bestimmt, daß die reichsgesetzlich gegebenen Vorschriften über die Bildung dieser Kompetenzhöfe durch landesherrliche Verordnung eingeführt werden können, also nicht von der Vereinbarung mit der Landesvertretung abhängig sein müssen. Es war dies der einzige Weg, jenen Vorschriften überhaupt Geltung zu verschaffen. —

Man hat weiter das Bruchstück einer Anwaltsordnung fallen lassen, weil der Bundesrath die Vorlage einer vollständigen Anwaltsordnung schon in der nächsten Legislatur zugesagt. —

Man hat endlich den ersten Oktober 1879 als Einführungstermin der Justizgesetze festgehalten, man hat nur die Bedingung zugelassen, daß gleichzeitig eine Gebührenordnung in Kraft treten muß. Ist dies etwa eine Bedingung die unerfüllbar oder auch nur schwierig wäre? Unentbehrlich ist sie, aber nicht im Mindesten schwierig. —

Dies sind also die Punkte, durch deren Annahme das Vaterland und die Freiheit verrathen worden! Und wer ist im Stande, dergleichen zu behaupten? Es können nur solche sein, die auf einen Conflict zwischen dem Reichskanzler und der national-liberalen Partei schon längst speculiren und den ersuchten Moment gekommen glaubten. Der Moment ist wieder vorübergegangen, ohne die Hoffnungen zu erfüllen, die in der That nur starke Eier und Verblendung auf ihn setzen konnten.

Hinc illae lacrymae!

Am wenigsten epochemachend von den vier Justizgesetzen ist das Gerichtsverfassungsgesetz, und dennoch kann die einschneidende Bedeutung auch dieses Gesetzes nicht verkannt werden, welche in der geschaffenen Einheitlichkeit der Gerichtsverfassung liegt. Dagegen ist hier das wenigste Neue geboten in Bezug auf werthvollen Inhalt. Die Hauptwerthe sind die Institution der Amtsrichter als ständiger Einzelrichter, so zu sagen am Fuße der Gerichtsverfassung, und sodann das Reichsgericht als Spitze des einheitlichen Organismus. Dagegen sind der Gerichtsstufen noch viel zu viele, des Instanzenzuges noch viel zu viel. Amtsgerichte, Landesgerichte, Schwurgerichte, Oberlandesgerichte, Reichsgericht, das sind die fünf Stufen, die kleinere Hälfte wäre gut. Aber das wird kommen, wenn die deutsche Nation im Stande ist, im Vorwärtsgange, im gesunden, stetigen Vorwärtsgange zu bleiben. Heute war es noch nicht zu verlangen, wo die meisten Juristen und Laien vor dem Bild der wahren Gerichtsverfassung noch geschauert hätten.

Man macht auf Seiten der Opposition viel Aufhebens darüber, daß in Baiern, Württemberg und Baden die Zuständigkeit der Geschwornen die Preßvergehen einbegreift, was im übrigen Reich nicht der Fall ist. Als ob an dieser unbedeutenden Unregelmäßigkeit die Rechtseinheit zu Grunde ginge. Man erinnert an das Wort des Reichskanzlers vom Mai 1870, als er die Ausschließung der Todesstrafe nicht partikularistisch gelten lassen wollte, um nicht Deutsche erster und zweiter Klasse zu haben. Als ob eine geringe Unregelmäßigkeit der Rechtspflegeform sich in Vergleich stellen ließe mit der Verschiedenheit einer hochwichtigen Bestimmung des materiellen Rechts, einer Bestimmung, welche auf die sittliche Würdigung des Verbrechens den stärksten Einfluß übt!

Eine große Störung der Symmetrie des Gerichtsorganismus will man auch in der Zuziehung von Schöffen bei der Aburtheilung leichter Straffälle, der Ausschließung aller Laien bei mittleren Straffällen, in der Zuziehung der Geschwornen bei den schweren Straffällen finden. Ich glaube, diese Ungleichheit wird in der Praxis viel weniger empfunden werden, als bei der von Außen auf den Gerichtsorganismus gehetzten Contemplation. Ich glaube nicht von der Empfindung der Ungleichmäßigkeit wird der Anstoß der Reform kommen, sondern eher von den Mängeln, welche die Schwurgerichte in der neuen Abgrenzung in ihrer Funktion durch die Strafprozeßordnung erst recht zeigen werden. Ersetzt man die Geschwornen bei den schweren Straffällen durch die Schöffen, so wird man die Letzteren auch wohl bei den mittleren Straffällen einführen. Aber ob diese doppelte Reform rasch kommen wird, steht sehr dahin. Auch wenn Alles gut geht in deutschen Dingen und gut zu gehen fortfährt, das Tempo des Fortschritts wird doch bedeutend langsamer werden. Um der Symmetrie allein willen, wird man gewiß nicht so bald eine neue Gerichtsverfassung in Angriff nehmen. Bei allen Reformen, die jetzt erarbeitet werden, muß man allerdings eingedenk sein, daß Anstoß, Kraft, Gelegenheit zur abermaligen Verbesserung in unberechenbarer Zukunft liegen und ganz und gar nicht damit gegeben sein werden, daß wir morgen wieder aufwachen, wenn wir nicht zuvor gestorben sind.

C — r.

Das Mägdelein von Moers.

Mitgetheilt von Dr. Wolzendorf ff.

Am Ende des sechzehnten und im Beginne des siebzehnten Jahrhunderts erregte das öftere Vorkommen von jahrelangem Fasten weiblicher Personen